

# MEINE PENSIONSKASSE 2019

Informationen für Arbeitnehmende



## GastroSocial – Ihre Pensionskasse

---

Der Betrieb, in dem Sie arbeiten, ist bei der GastroSocial Pensionskasse versichert.

Die GastroSocial Pensionskasse deckt die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ab sowie die weitergehenden Bestimmungen gemäss dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag für das Gastgewerbe.

Die Pensionskasse (2. Säule) ist eine obligatorische Sozialversicherung. Sie ergänzt die Leistungen der ebenfalls obligatorischen AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung) und der IV (Invalidenversicherung). Alle Arbeitgebende müssen sich mit ihren Arbeitnehmenden einer Pensionskasse anschliessen.

## Weshalb eine Pensionskasse?

Die Pensionskasse erbringt folgende Leistungen:

- Altersrenten oder Kapital bei Pensionierung
- Renten oder Kapital bei Tod für die Hinterbliebenen
- Renten bei Invalidität
- Kapitalauszahlung für Wohneigentum
- Kapitalauszahlung bei Selbstständigkeit
- Kapitalauszahlung bei definitiver Ausreise aus der Schweiz
- Kapitalübertrag (Austrittsleistung) an die neue Pensionskasse bei Stellenwechsel

GastroSocial ist nicht gewinnorientiert. Die Pensionskassenbeiträge, die Sie und Ihr Arbeitgeber jeden Monat bei uns einzahlen, werden für Ihre Altersvorsorge und Risikodeckung verwendet.

## Die Vorsorgepläne

Die GastroSocial Pensionskasse bietet folgende Pensionskassenlösungen an:

- Uno für dem L-GAV unterstellte Arbeitnehmende
- Scala für dem L-GAV nicht unterstellte Arbeitnehmende

Arbeitgebende können für ihre Arbeitnehmenden zwischen der Basisvorsorge und verschiedenen Zusatzversicherungen wählen:

<b>Grundversicherung</b>	Basis	Deckung gemäss BVG und L-GAV
	Top	versichert höhere Löhne
<b>Zusatzversicherungen</b>	Plus	versichert höhere Löhne und höhere Leistungen
	Integral	versichert den vollen AHV-Bruttolohn ohne Koordinationsabzug

In dieser Broschüre werden nur die Leistungen der Basisvorsorge vorgestellt.

Grundlage für alle Angaben sind die Reglemente Uno und Scala der GastroSocial Pensionskasse.

## Wann ist man versichert?

Wenn Sie einen Bruttolohn von CHF 21'330.– oder mehr pro Jahr erzielen, muss Ihr Arbeitgeber Sie für die 2. Säule versichern.

Ab 1. Januar nach dem 17. Geburtstag sind Sie für die Folgen von Tod und Invalidität versichert. Ab 1. Januar nach dem 24. Geburtstag beginnt zusätzlich der Sparprozess für die Vorsorge im Alter.

## Der versicherte Lohn

In der beruflichen Vorsorge wird der koordinierte Lohn (versicherter Lohn) wie folgt berechnet:

Berechnungsbeispiele (in CHF)			
	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
Monatlicher Bruttolohn	2'150.–	4'330.–	7'400.–
Koordinationsabzug	– 2'073.75	– 2'073.75	– 2'073.75
Ergebnis	76.25	2'256.25	5'326.25
<b>Koord. (versicherter) Lohn</b>	<b>296.25</b>	<b>2'256.25</b>	<b>5'036.25</b>

Ein Ergebnis unter CHF 296.25 muss auf CHF 296.25 (= minimal versicherter Lohn) aufgerundet werden. Liegt das Ergebnis über CHF 5'036.25, muss es auf CHF 5'036.25 (= maximal versicherter Lohn) abgerundet werden.

Die Höhe des Koordinationsabzugs wird vom Bundesrat bestimmt und in der Regel alle 2 Jahre neu festgelegt.

## Die Beiträge

Sie bezahlen Ihre Beiträge für die Pensionskasse in Prozent des koordinierten (versicherten) Lohns. Ihr Arbeitgeber zieht Ihren Betrag monatlich vom Lohn ab und zahlt ebenfalls den gleichen Beitrag bei der Pensionskasse ein.

### Beiträge (je Arbeitgebende und Arbeitnehmende, in % des koordinierten Lohns)

Alter	Uno	Scala
	Für dem L-GAV unterstellte Arbeitnehmende	Für dem L-GAV nicht unterstellte Arbeitnehmende und Selbstständig-erwerbende
18 – 24	0.5 %	0.7 %
25 – 34	7.0 %	5.3 %
35 – 44	7.0 %	6.8 %
45 – 54	7.0 %	9.3 %
55 – 64/65	7.0 %	10.8 %

Je nach Arbeitssektor können die Beiträge im Scala-Plan variieren.

Mit den Beiträgen finanziert die Pensionskasse für Sie:

- Altersgutschriften
- Renten an hinterbliebene Partner
- Waisenrenten
- Invalidenrenten
- Invaliden-Kinderrenten
- Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind bei der GastroSocial Pensionskasse im Vergleich zu anderen Pensionskassen sehr tief. Sie decken den Aufwand für die Administration und die professionelle Vermögensanlage ab.

## Ihr Alterskonto

Für jede versicherte Person wird am 1. Januar nach dem 24. Geburtstag ein individuelles Alterskonto eröffnet.

Ihr Sparguthaben (Altersguthaben) setzt sich wie folgt zusammen:

- Guthaben aus während früheren Arbeitsverhältnissen einbezahlten Pensionskassenbeiträgen
- Freiwillige Einzahlungen (Einkäufe)
- Altersgutschriften
- Zinsen

Das Altersguthaben wird mit Altersgutschriften aufgebaut und verzinst. Die Altersgutschriften werden mit zunehmendem Alter höher.

### Altersgutschriften (in % des koordinierten Lohns)

	7 %	10 %	15 %	18 %
Alter Männer	25 – 34	35 – 44	45 – 54	55 – 65
Alter Frauen	25 – 34	35 – 44	45 – 54	55 – 64





## Wann werden Sie pensioniert?

Den gesetzlichen Anspruch auf Altersleistungen erreichen Sie

- als Mann am ersten Tag des Folgemonats nach dem 65. Geburtstag.
- als Frau am ersten Tag des Folgemonats nach dem 64. Geburtstag.

Eine vorzeitige Pensionierung oder Teilpensionierung ist

- als Mann frühestens mit 60 Jahren
- als Frau frühestens mit 59 Jahren möglich.

Eine freiwillige Weiterversicherung bei Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus ist bis längstens zum 70. Altersjahr möglich.

## Die Leistungen im Alter

Bei der Pensionierung können Sie wählen zwischen:

- Lebenslanger Altersrente
- Alterskapital \*
- Einer Kombination von beidem

### \* Wichtig – bitte beachten Sie beim Bezug des Alterskapitals folgende Punkte:

- Der Antrag für den Kapitalbezug ist schriftlich **spätestens bis 30 Tage** nach dem tatsächlichen Pensionierungsdatum einzureichen, in jedem Fall aber vor der ersten Rentenzahlung. **Wir empfehlen Ihnen, den Antrag bereits vor Ihrer Pensionierung frühzeitig einzureichen.** Wenn Sie die oben erwähnte Frist verpassen, kann nur noch eine Altersrente ausbezahlt werden.
- Ihr Ehepartner oder Ihr eingetragener Partner muss schriftlich sein Einverständnis zum Kapitalbezug geben.
- Bezüger einer Invalidenrente haben keinen Anspruch auf die Kapitalauszahlung.

Die Altersrente wird in Prozenten (Umwandlungssatz) Ihres Altersguthabens berechnet. Bei ordentlicher Pensionierung gelten folgende Umwandlungssätze:

%-Satz für BVG-Anteil (obligatorischer Teil)	6.80 %
%-Satz für überobligatorischen Teil	6.50 %

Berechnungsbeispiel (in CHF)		
Altersguthaben	Umwandlungssatz	Jährliche Altersrente
250'000.– BVG-Teil	× 6.80 %	= <b>17'000.–</b>
50'000.– über- obligatorischer Teil	× 6.50 %	= <b>3'250.–</b>
<b>Total 300'000.–</b>		<b>Total 20'250.–</b>



## Teilpensionierung

---

### Rente oder Kapitalbezug bei Teilpensionierung

Bei der GastroSocial Pensionskasse können Sie sich teilpensionieren lassen. Der erste Teilpensionierungsschritt kann auch nach dem ordentlichen Rücktrittsalter erfolgen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 9.5 Reglement erfüllt sind. Die vollständige Pensionierung erfolgt spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 70. Altersjahres.

### Änderung des Beschäftigungsgrads

Eine Teilpensionierung setzt eine entsprechende Reduktion des Beschäftigungsgrads voraus. Die Resterwerbstätigkeit muss mindestens 20 % betragen. Fällt der verbleibende Jahreslohn unter den Mindestlohn, so ist die ganze Altersleistung zu beziehen.

### Rente oder Kapital pro Teilpensionierungsstufe

Die Altersleistung kann **für die einzelne Teilpensionierungsstufe entweder in Renten- oder in Kapitalform** geltend gemacht werden. Die Teilpensionierung erfolgt in maximal 3 Schritten von jeweils mindestens 20 % eines Vollzeit-pensums. Zwischen den einzelnen Schritten muss jeweils mindestens 1 Jahr liegen.

### Anmeldung

Die Anmeldung für die Teilpensionierung bei der GastroSocial Pensionskasse (sowohl für eine Rente als auch für das Kapital) muss **für jede Teilpensionierungsstufe separat und schriftlich** erfolgen. Sie sollte spätestens **1 Monat** vor jeder Teilpensionierungsstufe an die GastroSocial Pensionskasse eingereicht werden.

## Die Leistungen bei Invalidität und bei Tod

Bei Invalidität sind folgende Leistungen versichert:

<b>Invalidenrente</b>	40 % des koordinierten Lohns
<b>Invaliden-Kinderrente</b>	10 % des koordinierten Lohns

Die Invaliden-Kinderrente wird für Kinder bis zum 20. Geburtstag ausbezahlt, für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Geburtstag.

Bei Tod sind folgende Leistungen versichert:

<b>Rente an hinterbliebene Partner</b>	25 % des koordinierten Lohns
<b>Waisenrente</b>	10 % des koordinierten Lohns
<b>Todesfallkapital</b>	individuell

Der hinterbliebene Partner\* einer versicherten Person hat Anspruch auf eine Partnerrente oder eine Abfindung. Die Waisenrente wird für Kinder bis zum 20. Geburtstag ausbezahlt, für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Geburtstag.

\* Ehepartner, eingetragener Partner oder **schriftlich gemeldeter Lebenspartner**

Stirbt eine versicherte Person oder ein Invalidenrentenbezüger vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und vor Bezug einer Altersleistung und wird keine Partnerrente oder eine entsprechende Abfindung fällig, wird ein **Todesfallkapital** ausbezahlt. In der Regel wird das Kapital den Kindern ausbezahlt, ausser der GastroSocial Pensionskasse wurde von der versicherten Person zu Lebzeiten eine massgeblich unterstützte Person oder der Lebenspartner schriftlich gemeldet.

## Kapitalvorbezug für ein Eigenheim

Das Gesetz fördert den Kauf von Wohneigentum. Sie können Ihr Pensionskassenguthaben für den Erwerb eines Eigenheims (Wohnung oder Haus) vorbeziehen. Jede versicherte Person, die mindestens CHF 20'000.– auf ihrem Alterskonto hat, darf einen Betrag bis zur Höhe ihres Pensionskassenguthabens für selbst genutztes Wohneigentum vorbeziehen oder verpfänden. Ab dem 50. Geburtstag ist die Höhe des Betrags beschränkt.

Durch den Vorbezug Ihres Pensionskassenguthabens verringert sich Ihr Altersguthaben und Sie erhalten dadurch weniger Leistungen bei der Pensionierung.

Ein Vorbezug hat steuerliche Folgen: Sie müssen den Betrag sofort versteuern und die Steuer aus eigenen Mitteln bezahlen.

## Freiwillige Einkäufe

Beitragslücken auf dem Alterskonto können durch freiwillige Einzahlungen geschlossen werden. Gründe für fehlende Beiträge können sein:

- längere Arbeitspause (Weiterbildung, Urlaub)
- Selbstständigkeit
- Vorsorgelücke nach einer Scheidung
- höheres Lohnniveau

Einkäufe können in der Regel steuerlich abgezogen werden. Sie sind bis zum Pensionierungsalter möglich und dürfen während 3 Jahren nach der Einzahlung nicht in Form von Kapital bezogen werden. Vorbezüge für Wohneigentum müssen vorgängig vollständig zurückbezahlt werden.

### Wichtig:

Falls Sie im Alter Ihr Guthaben in Kapitalform beziehen möchten, so darf ein freiwilliger Einkauf **nur bis 3 Jahre vor dem Altersrücktritt** erfolgen.

## Überweisung oder Auszahlung Ihres Sparguthabens

Bei einem Wechsel der Arbeitsstelle müssen Sie Ihr Sparguthaben (Austrittsleistung) an die Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebers überweisen lassen.

### Wichtig:

Teilen Sie uns in diesem Fall umgehend Ihre neue Pensionskasse mit, falls der Wechsel der Arbeitsstelle auch einen Wechsel der Pensionskasse mit sich zieht.

Wenn Sie sich selbstständig machen oder die Schweiz endgültig verlassen, können Sie sich Ihr Sparguthaben auszahlen lassen.

Für die Ausreise aus der Schweiz, gilt folgende Einschränkung: Wenn Sie sich in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA niederlassen und dort der Versicherungspflicht für die Folgen von Alter, Tod und Invalidität unterstehen, kann nur das überobligatorische Sparguthaben ausbezahlt werden.



## Soziale Partnerschaft

---

Die GastroSocial Pensionskasse pflegt die soziale Partnerschaft. Ihre Mitbestimmung ist uns wichtig und wir nehmen Ihre Bedürfnisse ernst. Deshalb vertreten Delegierte der «Hotel & Gastro Union» im Stiftungsrat unsere versicherten Arbeitnehmenden.

HOTEL & GASTRO  
**UNION**  
seit 1886



## Informationen

---

Ausführliche Informationen zu Ihrer Pensionskasse finden Sie in unserem Reglement oder auf der Website. Sie können auch alle Unterlagen bei uns bestellen.

### **GastroSocial Pensionskasse**

Buchserstrasse 1  
Postfach 2304  
5001 Aarau

[gastrosocial.ch](http://gastrosocial.ch)  
[info@gastrosocial.ch](mailto:info@gastrosocial.ch)

Telefon 062 837 71 71

### **Impressum**

Inhalt und Layout: GastroSocial, Aarau  
Fotografie: Adrian Ehrbar Photography,  
Umiken

Die Drucksachen erscheinen in Deutsch, Französisch, Italienisch sowie Englisch und sind auf der Website [gastrosocial.ch/download](http://gastrosocial.ch/download) abrufbar.

© 2018, GastroSocial, 5001 Aarau  
ISO 9001 / GoodPriv@cy

GastroSocial

---

Bucherstrasse 1 | Postfach 2304 | 5001 Aarau

T 062 837 71 71 | [info@gastrosocial.ch](mailto:info@gastrosocial.ch) | [gastrosocial.ch](http://gastrosocial.ch)

Institution GastroSuisse